

7.4 ANTRAGSTELLUNG UND AUSWAHLVERFAHREN FÜR VORHABEN

Antragstellung und Projektauswahlverfahren

Vor jedem Auswahlverfahren erfolgt eine Ankündigung für die Einreichung von Vorhaben. Dieser Aufruf sowie die Ergebnisse der Auswahl werden im Internet unter www.floeha-zschopautal.de veröffentlicht.

Die Antragstellung für Projekte muss in schriftlicher Form erfolgen. Der Antragsteller muss in geeigneter Form den Nachweis zur Bewertung des Vorhabens entsprechend den jeweiligen, in der LES beschriebenen, Prüfkriterien führen.

Die Projektauswahl wird entsprechend dem nachfolgend dargestellten Auswahlverfahren durchgeführt. Die Zustimmung bzw. Ablehnung von Anträgen erfolgt durch schriftliche Mitteilung.

Das Auswahlverfahren sowie alle Tätigkeiten der LAG in Verbindung mit einem Vorhaben sind für den Begünstigten kosten- und gebührenfrei.

Zum Zeitpunkt der Auswahl ist über alle vorliegenden Vorhaben zu entscheiden.

Die Auswahl zu fördernder Vorhaben wird in zwei Schritten durchgeführt.

1. Kohärenzprüfung

Die Kohärenzprüfung wird durch das Regionalmanagement durchgeführt. Die Kohärenzkriterien müssen zum Zeitpunkt der Auswahl eingehalten werden.

Folgende Prüfkriterien sind anzuwenden und mit „ja/nein“ zu beantworten:

- Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielen des EPLR 2014 – 2020
- Das Vorhaben dient einem Ziel der LES
- Die regionalen Kohärenzkriterien aus 7.3 sind erfüllt
- Die Voraussetzungen für eine Fachförderung sind nicht erfüllt bzw. es liegt eine Erklärung der Bewilligungsbehörde/ Negativbescheid vor

Die Unterstützung der Umsetzung von Vorhaben kann auch durch andere Fonds z.B. GAK, EFRE, ESF, ETZ und andere Fachförderungen erfolgen. Für geeignete Maßnahmen im kommunalen Straßen- und Brückenbau und Schulhausbau sollen nach dem Vorrangprinzip die Förderprogramme des Freistaates Sachsen eingesetzt werden. Erst wenn dort keine Mittel zur Verfügung stehen (Erklärung der Bewilligungsbehörde/Negativbescheid), sind die Mittel aus dem LEADER-Budget einzusetzen. Die Vorhabenauswahl erfolgt auf der Ebene der LAG durch das Entscheidungsgremium der LAG

Wenn die Fachförderung einen niedrigeren Fördersatz vorsieht, als der Fördersatz im Aktionsplan der LES, ist der niedrigere Fördersatz der Fachförderung auch für die Maßnahmen, die nach der LEADER-Richtlinie gefördert werden, anzuwenden.

Wenn die Fachförderung einen höheren Fördersatz vorsieht, als der Fördersatz im Aktionsplan der LES, gilt für die Maßnahmen, die nach der LEADER-Richtlinie gefördert werden, der im Aktionsplan festgelegte Fördersatz.

- Nachweis der gesicherten Finanzierung (der Nachweis ist durch Kontoauszug oder Kreditzusage einer Bank zu belegen)
- baurechtliche Zulässigkeit gegeben (Baugenehmigung oder Bestätigung der Genehmigungsfreiheit durch einen Bauvorlageberechtigten erforderlich)
- Das Vorhaben weist einen Mehrwert gegenüber Standardmaßnahmen auf (der jeweilige Beitrag zu den Mehrwertkriterien ist durch den Antragsteller konkret zu benennen)

Prüfkriterien: Stärkung Wirtschaft / Lebensqualität
 Verbesserung der kommunalen Infrastruktur und der städtebaulichen Entwicklung
 Berücksichtigung der demografischen Entwicklung
 Einbindung in regionales Konzept
 überregionale Kooperation und Vernetzung
 nachhaltig und langfristig angelegt
 Chancengleichheit, Gender Mainstreaming

Die Prüfung des Mehrwertes umfasst **7** Kriterien. Das Vorhaben weist dann einen Mehrwert auf, wenn 4 Kriterien zutreffen.

Die im Rahmen der LEADER-Strategie verfolgten Maßnahmen weisen einen Mehrwert gegenüber Standardmaßnahmen auf. Es werden keine punktuellen Einzelmaßnahmen umgesetzt, sondern es wird ein integrativer Ansatz mit regionaler und überregionaler Abstimmung verfolgt.

2. Rankingverfahren

Die Vorhaben, die die Kohärenzprüfung bestanden haben, kommen in das Rankingverfahren. Das Rankingverfahren wird durch das Entscheidungsgremium der LAG durchgeführt. Rankingkriterien führen zu einem Punktwert und dienen durch Aufstellung einer Reihenfolge der Auswahl der besten Vorhaben. Die Rankingkriterien werden zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl abschließend beurteilt.

Die Festlegung der Auswahlkriterien erfolgt gesondert nach Vorhaben nach Art. 35 (1) b) und c) ESIF-VO. Für LAG-eigene Vorhaben sind ebenfalls die Auswahlkriterien der LES anzuwenden (Ausnahme: laufender Betrieb der LAG). Bei den einzelnen Maßnahmen wurde jeweils eine Mindestpunktzahl festgelegt. Bei mehreren Vorhaben im Rahmen einer Maßnahme werden in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Mitteln, die Vorhaben gefördert, die die höchste Punktzahl erhalten haben.

Die Regeln und Kriterien zur Vorhabenauswahl sowie die Ergebnisse der Auswahl werden im Internet veröffentlicht.

Bei Punktegleichstand mehrerer Projekte einer Maßnahme erhält der Projektträger den Vorrang, der den niedrigeren Bedarf an Fördermitteln ausweist. Bei Punkte- und Fördermittelgleichstand erhält der Projektträger den Vorrang, der den höheren Investitionsbedarf ausweist.